

einem Fachwissen-Aufbaumodul (FW-AM), Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der drei Fachwissen-Grundmodule in den drei Großepochen

d) Bachelor-Abschlussmodul (AM-BM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der sonstigen erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
- erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

§ 32 Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Geschichtswissenschaften zwei Monate bei 10 CP. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 4. Februar 2010

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Geschichte den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Geschichte fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
- auf das Bachelor-Ergänzungsfach oder auf Module des Optionalbereichs 24 CP
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Geschichte sind folgende Neben- und Ergänzungsfächer ausgeschlossen: Nebenfach und Ergänzungsfach Geschichte.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Hausaufgaben, Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

a) Fachwissen-Grundmodule (FW-GM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Fachwissen-Orientierungsmoduls (FW-OM) (auch gleichzeitiger Besuch möglich) sowie Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Zusätzlich beim Teilmodul Proseminar der Fachwissen-Grundmodule Alte Geschichte und Geschichte des Mittelalters (FW-GM AG und MG): Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, um in dieser Sprache verfasste Quellen eigenständig auszuwerten (Lateinkenntnisse Stufe 2)

b) Fachwissen-Aufbaumodule (FW-AM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. zwei Fachwissen-Grundmodulen, eines davon in der gewählten Großepoche

c) Bachelor-Abschlussmodul (AM-BM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der sonstigen erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehrrangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
- erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

§ 32

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Geschichte des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2
– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Geschichte im
2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 4. Februar 2010

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28
Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Geschichte fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29
Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 30
Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Hausaufgaben, Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und -nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31
Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- a) Fachwissen-Grundmodule (FW-GM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Fachwissen-Orientierungsmoduls (FW-OM) (auch gleichzeitiger Besuch möglich) sowie Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
- b) Fachwissen-Aufbaumodule (FW-AM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von zwei Fachwissen-Grundmodulen, eines davon in der gewählten Großepoche. Zusätzlich beim Teilmodul Hauptseminar der Fachwissen-Aufbaumodule Alte Geschichte und Geschichte des Mittelalters (FW-AM AG und MG): Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, um in dieser Sprache verfasste Quellen eigenständig auszuwerten (Lateinkenntnisse Stufe 2)

(2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder

- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehrrangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
- erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2
– Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach
Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 4. Februar 2010

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28
Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Geschichte fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29
Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

§ 30
Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Hausaufgaben, Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und -nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen ist außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

Fachwissen-Grundmodule (FW-GM): Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

(2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
- erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 29. April 2010

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 28

Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Katholische Theologie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Katholische Theologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.